

GEMEINSAM LEBEN, GEMEINSAM LERNEN

Nordrhein Westfalen e.V. – Der Inklusionsfachverband



Gemeinsam Leben NRW e.V., Postfach 16 02 25, 44332 Dortmund

An den
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
z.H. Herrn Große-Brömer
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Vereinsanschrift:
Benninghoferstr. 114
44269 Dortmund

Vorstand:
Michael Baumeister
Ingrid Gerber
Bernd Kochanek

Geschäftsstelle:
Tel.: 0231 / 7 28 10 11
Fax.: 0231 / 81 00 41

info@gemeinsam-leben-lernen-nrw.de
<http://www.gemeinsam-leben-lernen-nrw.de>

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der Lehrerausbildung

Dortmund, den 10.02.2016

Sehr geehrter Herr Große-Brömer,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes“, Drucksache 16/9887, Stellung zu nehmen.

GEMEINSAM LEBEN, GEMEINSAM LERNEN ist der Elternverband, der sich in Nordrhein- Westfalen seit mehr als 35 Jahren für die Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung in der Schule einsetzt. Wir richten unsere Aufmerksamkeit deshalb besonders auf die Teile des Gesetzentwurfes, die die Umsetzung des in Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung begründeten Rechtes auf inklusive Bildung berühren.

Der Lehrerausbildung kommt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Bedeutung zu. Ihre Neuordnung bedeutet eine zentrale Weichenstellung für die langfristige Entwicklung des schulischen Inklusionsprozesses.

Für die Weiterentwicklung eines völkerrechtskonformen, inklusiven Bildungssystems in NRW ist ein Paradigmenwechsel vom Primat der Leistungsdifferenzierung zu einem System, das Vielfalt als Chance begreift, unabdingbar.

Deshalb begrüßen wir ausdrücklich die **Ergänzung des § 2**, in der die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusive Schulsystems zu einem Ziel der Lehrerausbildung erklärt wird.

In einem inklusiven Bildungssystem ist die Bereitschaft und Fähigkeit zur Erkennung und Förderung individueller Potentiale und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler essentiell, deshalb begrüßen wir ausdrücklich auch die Aufnahme des unter bb) ausgewiesenen Satzes in § 2 Absatz 2.

Parallel kann in § 3 z.B. ein „Lehramt für Gemeinsames Lernen mit sonderpädagogischer Förderung“ eine zeitgemäße Ausrichtung formulieren.

Zu einer solchen Ausrichtung der Lehrerausbildung passt allerdings nicht, dass **in § 4 unverändert** das Sondersystem Förderschule an erster Stelle der Aufzählung genannt wird, für die das

Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt, und erst an zweiter Stelle die sonstigen Schulformen.

Eine ausdrückliche Änderung der Reihenfolge und die Ausweisung der inklusiven Regelschule als erste Schulform, für die das Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt, wäre nicht nur Kosmetik, sondern würde auch die im Schulgesetz grundlegende Stellung von Schulen des Gemeinsamen Lernens als Regelförderort deutlich heraus stellen. Nur aus dieser so geänderten Reihenfolge kann auch eine gleiche Wertung erreicht werden, wie die, die das 9. SchulRÄG vorsieht, nämlich, dass die Allgemeine Schule der erste Förderort ist. Was für Schüler gilt, muss auch für Lehrer gelten.

Damit würde zugleich klar gestellt, dass heute niemand mehr die sonderpädagogische Lehramtsausbildung aufnehmen sollte, der seine berufliche Zukunft ausschließlich in der Förderschule sieht.

In § 5 sollte unserer Ansicht nach nicht nur das angestrebte Lehramt als Kriterium für die Ausrichtung des Vorbereitungsdienstes aufgenommen werden, sondern auch die Möglichkeit, Erfahrungen im Bereich der inklusiven Bildung zu erwerben.

Ein inklusiv ausgerichtetes Schulsystem macht es erforderlich, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber mindestens maßgebliche Abschnitte der Ausbildung an Schulen absolviert, an denen Erfahrungen im Bereich des inklusiven gemeinsamen Lernens ermöglicht werden.

Eine solche Regelung würde zugleich dem Grundsatz folgen, dass inklusive Bildung Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer und nicht nur derjenigen ist, die sonderpädagogische Fachrichtungen vertreten. In der Gesetzesbegründung (S. 37) wird ganz richtig darauf verwiesen, dass der Inklusionsprozesses auch den Vorbereitungsdienst vor neue Herausforderungen stellt. Eine solche Regelung würde den erforderlichen Rahmen für diese Herausforderungen schaffen.

Zugleich muss auch für Sonderpädagogen zwingend ein erheblicher Teil der Ausbildung an Schulen des gemeinsamen Lernens verbindlich vorgeschrieben werden, um zukünftig zu vermeiden, dass nach wie vor Sonderpädagogen im Rahmen ihrer Ausbildung ausschließlich Förderschulen kennen lernen.

Wir schlagen hier eine analoge Formulierung und Vorgehensweise vor wie in § 11, Absatz g (10). Dort heißt es:

„Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Umgangssprache gesprochen wird“.

Analog sollte es in § 5 heißen: *„Das Studium der Sonderpädagogik umfasst mindestens einen Aufenthalt von drei Monaten Dauer in einer Schule des Gemeinsamen Lernens, in dem die studierte Fachrichtung als eine von mehreren anderen Fachrichtungen gelehrt wird.“*

Die Vorschrift zur Akkreditierung von Studiengängen lässt in **§ 11 Absatz 5** die Systematik der sonderpädagogischen Fachrichtungen unverändert, so dass für das Lehramt an Schulen der Sekundarstufe 1 und 2 weiterhin einzelne sonderpädagogische Fachrichtungen an die Stelle eines Unterrichtsfaches treten können.

Schon in der Verbändeanhörung zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz haben wir darauf hingewiesen, dass Förderschwerpunkte für ein inklusives Bildungssystem ungeeignet sind, schon weil sie nie trennscharf auf Schülerinnen und Schüler passen.

Zumindest die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung werden inzwischen auch in der Praxis des Gemeinsamen Lernens und im Zusammenhang mit der budgetorientierten Ressourcenvergabe als Einheit behandelt.

Zugleich hören wir immer wieder, dass Schulen Eltern gegenüber argumentieren, die an der Schule eingesetzten sonderpädagogischen Fachkräfte seien nicht für den jeweiligen Förderschwerpunkt ausgebildet.

So kommt es z.B. oft vor, dass Schulen, die nicht über Sonderpädagogen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung verfügen, Eltern von Schülerinnen und Schülern nach Feststellung dieses Förderschwerpunktes zur Anmeldung an der entsprechenden Förderschule

raten, weil sie sich überfordert sehen. Solche Prozesse beobachten wir auch bei anderen Förderschwerpunkten.

Auch wenn hier die Ausgestaltung von Hochschulabschlüssen berührt wird, die ja nicht nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist, so ist es doch entscheidend für das Gelingen inklusiver Bildung, dass sich sonderpädagogische Fachkräfte nicht auf die Zuständigkeit für ihre sonderpädagogische Fachrichtung zurückziehen können.

Dieser Vorbehalt gilt auch für die unter § 11 Absatz 5 Nr 5 als bb) eingefügte Ergänzung, die wir zwar grundsätzlich begrüßen, für die wir jedoch die Reduzierung auf eine einzige sonderpädagogische Fachrichtung aus den o.g. Gründen für nicht zielführend halten. Zumal sie nicht der gelebten Realität an Schulen entspricht. Hier ist dringend eine breitere Aufstellung vonnöten um der sich verändernden Lebensrealität gerecht zu werden.

Wie für den Vorbereitungsdienst ist es auch für die **in § 12** vorgeschriebenen schulischen Praxiselemente innerhalb des Studiums erforderlich, dass zumindest ein wesentlicher Teil unter den Rahmenbedingungen des gemeinsamen Lernens erfolgt.

Für die Regelung nach **§ 13** gilt das oben gesagte ebenfalls. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass Bewerberinnen und Bewerber zumindest in wesentlichen Anteilen des Vorbereitungsdienstes die Praxis des gemeinsamen Lernens kennenlernen. Für Sonderpädagogen darf der Vorbereitungsdienst nicht auf die Förderschule beschränkt bleiben.

Auch wenn die **Lehramtszugangsverordnung** nicht Gegenstand dieser Anhörung ist, so möchten wir doch unsere Verwunderung über den § 5 Absatz 5 äußern, der für das Lehramt an Berufskollegs explizit die sonderpädagogische Fachrichtung Geistige Entwicklung ausnimmt.

Das Schulgesetz sieht für das kommende Schuljahr gemeinsames Lernen auch für die Berufskollegs vor. Der Landtag hat am 25.06.2015 den Antrag von SPD, CDU und Grünen „Übergang beeinträchtigter Menschen ins Erwerbsleben nicht gefährden - sonderpädagogische Förderung an Berufskollegs bedarfsgerecht gestalten“ angenommen. Darin wird in Punkt 4 ausdrücklich gefordert, das Schulbesuchsrecht auch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an (einigen) allgemeinen Berufskollegs umzusetzen. Eine Neufassung der AOSF, die diese Anforderung umsetzen soll, geht gerade in die Verbändeanhörung.

Aus diesem Grunde ist die explizite Herausnahme der Fachrichtung geistige Entwicklung für das Lehramt an Berufskollegs für uns nicht nachvollziehbar.

Ebenso ist hier verwunderlich (§ 6), dass inklusive Bildung / Gemeinsames Lernen beim Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Entwurf der Verordnung bislang noch gar nicht Thema ist. Dies gehört dringend geändert, wie oben zu § 11 bereits begründet.

Michael Baumeister

Ingrid Gerber

Bernd Kochanek

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Nordrhein-Westfalen e.V. – Der Inklusionsfachverband